

# **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Attenkirchen**

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt auf Grund der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. März 1974 (GVBl S. 109) folgende Gebührensatzung:

## **TEIL I**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

##### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

#### **§ 2**

##### **Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- 1.) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- 2.) Die Gemeinde erhebt Grabgebühren und Leichenhausbenützungsggebühren.
- 3.) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebührensschuld entsteht mit Erbringung der gebührenpflichtigen Leistungen. Sie ist fällig vier Wochen nach Zugang des Bescheides.
- 4.) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner
- 5.) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## **TEIL II**

### **GEBÜHREN**

**§ 3  
Grabgebühren**

- 1.) Die Gebühr für das Benutzungsrecht beträgt:
- |                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| a) an einer Doppel-Familiengrabstätte | 50,-- DM / Jahr |
| b) an einer Familiengrabstätte        | 30,-- DM / Jahr |
- 2.) Für die Benützung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 50,-- DM erhoben

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 1.1.1982 in Kraft

Attenkirchen, den 9.9.1981

Gemeinde Attenkirchen

(Wurzer)  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 05.01.1982 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Schulweg 3, 8051 Zolling, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Diese Anschläge wurden am 05.01. angeheftet und am 12.01.1982 wieder abgenommen

Zolling, den 14.05.1982

.....  
(Wurzer) Bgm.